

Bericht

des Ausschusses für Europa und Städtepartnerschaften

über die Drucksache

16/4965: Volle Beteiligung der EU-Bürger an kommunalen Entscheidungen in Hamburg (CDU-Antrag)

Vorsitzende: **Dr. Barbara Brüning**

Schriftführerin: **Bettina Machaczek**

Die Drucksache war dem Ausschuß für Europa und Städtepartnerschaften durch Beschluß der Bürgerschaft vom 29. November 2000 auf Antrag der GAL-Fraktion zur Beratung überwiesen worden.

Die Senatsvertreter vertraten die Ansicht, eine volle Mitwirkung von Unionsbürgern an Entscheidungen in Hamburg setze voraus, daß das Grundgesetz oder die hamburgische Verfassung geändert werde. Nach Auffassung des Senats sei der Ansatz für eine Stärkung der bezirklichen Rechte, über die lange diskutiert worden sei und die vor einem Jahr zu einem gewissen Abschluß geführt habe, über die Frage, ob Unionsbürger in der speziellen Situation des Stadtstaates Hamburg mehr Rechte bekommen sollten, nicht richtig eingepaßt. Die Diskussion, ob Bezirksversammlungen mehr Rechte bekommen sollten, könne weitergeführt werden, sollte aber nicht über die Gestaltung der Mitwirkungsmöglichkeiten für Unionsbürger geführt werden.

Die CDU-Abgeordneten machten deutlich, das kommunale Wahlrecht in Hamburg sei im Vergleich zu allen anderen Bundesländern das am wenigsten ausgeprägte. Die Abgeordneten in den Berliner Bezirksversammlungen seien mit mehr Rechten ausgestattet. In Bremen dürften auch EU-Bürger die Mitglieder der dortigen Bürgerschaft, die durch Bremische Verfassung zugleich Kommunal- und Landtagsabgeordnete seien, wählen. Dies sei in den Zusatzartikeln von Maastricht verankert worden und insoweit indirekt Bestandteil des deutschen Verfassungsrechts geworden. Diese „Hamburgensie“ könnte und sollte mit qualifizierter Mehrheit durch Änderung der hamburgischen Verfassung geändert werden.

Nach Meinung der SPD-Abgeordneten hätte der vorliegende Antrag eher im Verfassungsausschuß beraten werden sollen.

Die Senatsvertreter wiesen darauf hin, zur Umsetzung des Antrages müßte entweder die hamburgische Verfassung wegen der Aufgabe der darin verankerten Einheitsgemeinde grundlegend oder das Grundgesetz – wenn auch nur geringfügig – geändert werden. In Hamburg müßte dann zwischen kommunaler Ebene und Landesebene unterschieden werden.

Die SPD-Abgeordneten bemängelten, die CDU lasse in Punkt 2 ihres Antrages offen, was sie eigentlich wolle. Mit dem ersten unter Punkt 1 aufgeführten Satz werde die Tätigkeit der Bürgerschaft auf kommunalpolitische Belange reduziert, womit die Bedeutung des Parlaments herabgesetzt werde. Jahrelang sei im Rahmen der Novellierung der hamburgischen Verfassung auch über die Stellung der Bürgerschaft, die Bezirksversammlungen und das Wahlrecht gesprochen worden. Sie hätten als Mitglieder des Ausschusses für Europa und Städtepartnerschaften das Gefühl, daß sie für eine Verfassungsdebatte instrumentalisiert werden sollten, die auf anderer Ebene längst geführt worden sei. Im Jahre 1997 sei von der Bürgerschaft mit Unterstützung der CDU die Bezirksverwaltungsreform beschlossen worden, die den Bezirken mehr Rechte und EU-Bürgern Möglichkeiten zur Mitwirkung auf dieser Ebene eingeräumt habe. Der Bericht des Senats über die Ergebnisse der Reform sollte abgewartet werden. Aus den genannten Gründen würden sie den CDU-Antrag ablehnen.

Die CDU habe mit ihrem Antrag auf ein bestehendes Defizit hinweisen wollen, das auf zwei unterschiedlichen Wegen beseitigt werden könnte, erklärten die CDU-Abgeordneten. Der Senat solle prüfen und berichten – wenn denn die Mehrheit in der Bürgerschaft eine Verbesserung der Rechte nicht-deutscher EU-Bürger wolle –, welcher der von ihnen vorgeschlagenen Wege eingeschlagen werden sollte. In der letzten Wahlperiode seien mit qualifizierten Mehrheiten viele Artikel der hamburgischen Verfassung geändert worden. Artikel 4 sei damals nicht geändert worden, weil keine Einigung zustande

gekommen sei und die Kommission dazu auch keinen Vorschlag gemacht habe. Es stehe nun im Ermessen der Abgeordneten, eine Änderung zu befürworten oder sie abzulehnen.

Die SPD-Abgeordneten machten deutlich, eine Änderung des Artikels 4 der hamburgischen Verfassung sollte nur nach vorangegangener Debatte im Verfassungsausschuß beschlossen werden. Dazu bedürfe es eines entsprechenden Antrages, der nicht vorläge. Eine Änderung des kommunalen Wahlrechts zugunsten von nichthamburgischen EU-Bürgern wäre lediglich eine Folge dieser Änderung.

Der CDU-Antrag wurde dann mit den Stimmen der SPD- und der GAL-Abgeordneten gegen die Stimmen der CDU-Abgeordneten abgelehnt.

Der Ausschuß für Europa und Städtepartnerschaften empfiehlt der Bürgerschaft mehrheitlich mit den Stimmen der SPD- und der GAL-Abgeordneten gegen die Stimmen der CDU-Abgeordneten, den Antrag aus Drucksache 16/4965 abzulehnen.

Bettina Machaczek, Berichterstatterin